# **VfB Germania**

Verein für Breitensport Germania e.V.

# **Halberstadt**

# Satzung

(05.09.2019)



#### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Verein für Breitensport Germania Halberstadt e.V. (VfBG Halberstadt e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 38820 Halberstadt, Spiegelsbergenweg 79, Tel. 03941/614945 und ist beim Amtsgericht Stendal im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Halberstadt.

§ 2

# Allgemeines

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Wettkämpfen, Veranstaltungen, Spenden und Gewinne dürfen nur für sportliche Zwecke sowie zur Bestreitung der notwendigerweise erforderlichen Kosten für die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins verwendet werden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Der Verein bekennt sich zum Amateursport.
- (4) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (5) Die Vereinsfarben sind rot schwarz.
- (6) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund (LSB), nach deren Richtlinien er seine sportlichen Aufgaben, die Organisation und die Geschäftsführung ausübt.
- Zur Durchführung des Sportbetriebes kann für jede im Verein ausgeübte Sportart eine Abteilung gebildet werden.
  Für nichtaktive Mitglieder kann eine Fan- und Förderabteilung gebildet werden.
- (8) Die Abteilungen können sich zusätzlich den Fachverbänden auf Landesebene (Sachsen-Anhalt) anschließen.
- (9) Die Errichtung und Aufnahme von Abteilungen im Verein sowie die Auflösung von Abteilungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
- (10) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Zuwendung begünstigt werden.

## Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt und deren Aufnahme vom Präsidium bestätigt wird.
- (2) Der Verein kann korporative Mitglieder aufnehmen. Korporative Mitglieder können sein: Personengesellschaften und juristische Personen. Auch Einzelfirmen können Mitglieder werden und werden korporativen Mitgliedern gleichgestellt. Diese werden als nichtaktive Mitglieder der Fan- und Förderabteilung zugeordnet.

§ 4

## Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Vordruck) beim Präsidium einzureichen. Beitrittserklärungen von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahmebeschluss des Präsidiums.
- (3) Der Verein hat:
  - aktive Mitglieder
  - passive Mitglieder
  - fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder

§ 5

#### Rechten und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
  - die vom Verein geschaffenen Einrichtungen in der gewählten Sportart im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der Gebote der Sportstättenordnung zu benutzen.
  - nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht und das Vorschlagsrecht für die Bildung der Organe des Vereins, der Abteilungen und der Ausschüsse auszuüben. In allen Jugendangelegenheiten beginnt das Wahlrecht mit dem 14. Lebensjahr.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren können an Abteilungsversammlungen mit Stimmberechtigung teilnehmen.

- (4) Mitglieder, die im VfB Germania eine Funktion ausüben, sollen in andern Turn- und Sportvereinen nicht in gleicher oder ähnlicher Funktion tätig werden.
- (5) Eine Berufung des Personenkreises nach § 5 (4) in Fachverbände bzw. übergeordneten Sportgremien oder eine Tätigkeit in ihnen wird hiervon nicht berührt.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane und Abteilungen zu achten und einzuhalten,
  - sich bei sportlichen Übungsbetrieb, Wettkampf und bei gesellschaftlichen Veranstaltungen kameradschaftlich zu verhalten, die Bestrebungen und das Ansehen des Vereins zu wahren.
  - die Weisungen des Präsidiums, der Leitungen, der Übungsleiter sowie der Kampf- und Schiedsrichter zu befolgen.

§ 6

## Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist dem Präsidium bis zum 30. September des betreffenden Jahres schriftlich zu erklären. Abteilungen mit Wettkampfbetrieb regeln diese Festlegungen nach Satzungen der Verbände. In begründeten Fällen kann das Präsidium Ausnahmeregelungen treffen.
- (3) Durch die Austrittserklärung werden Zahlungsverpflichtungen für fällige Beiträge und Gebühren nicht berührt.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Präsidium beschlossen werden,
  - bei erheblichem Verstoß gegen die Satzung bzw. Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten,
  - bei Zahlungsrückständen an Beiträgen und Gebühren von mehr als drei Monaten und bei schwerem Verstoß gegen Vereinsinteressen oder wenn das Verhalten inner- oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen bzw. den Ruf von Vereinsmitgliedern geschädigt hat.
- (5) Vor der Entscheidung muss dem Mitglied die Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
  - Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Einspruch bei der Mitglieder-/Vertreterversammlung einlegen. Der Einspruch muss schriftlich begründet, spätestens vier Wochen nach Zustellung des Ausschluss-Bescheides beim Präsidium eingegangen sein. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.

- (6) Die Entscheidung der Mitglieder-/Vertreterversammlung ist endgültig.
- (7) Durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ausscheidende Personen haben sämtliche in ihrem Besitz befindlichen vereinseigenen Sportgeräte, Sportbekleidung, Instrumente usw. sowie alle vereinsinternen schriftlichen Unterlagen unaufgefordert dem Verein zurückzugeben.

§ 7

## Beiträge und Gebühren

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge,
  - laufende Beiträge
  - Aufnahmegebühren
  - Umlagen
  - Einmalige oder laufende Sonderbeiträge
- (2) Einzelheiten regelt die Finanzordnung

§ 8

# Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Nutzung der dem Verein überlassenen und der vereinseigenen Sportstätten und Geräte gelten die von den Sportbehörden und dem Verein erlassenen Ordnungen.

§ 9

## Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitglieder-, Außerordentliche Mitgliederversammlung
- Vertreterversammlung
- Präsidiumsversammlung

# Mitglieder-, Vertreterversammlungen

- (1) Die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die wichtigsten Aufgaben der Mitglieder-/Vertreterversammlung sind:
  - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
  - Entlastung und Neuwahlen
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Behandlung von Anträgen
  - Satzungsänderungen
- (3) Eine Mitglieder-/Vertreterversammlung ist jährlich durchzuführen. Der Termin wird nach Absprache vom Präsidium festgesetzt. Die Mitglieder-/Vertreterversammlung gilt als satzungsgemäß einberufen und beschlussfähig, wenn zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung eine Frist von mindestens 14 Tagen liegt. Diese Veröffentlichung erfolgt durch die Bekanntgabe(Aushang) Im Informationskasten im Friedensstadion Halberstadt, Spiegelsbergenweg 79
- (4) Die Mitglieder-/Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (5) Anträge zur Behandlung durch die Mitglieder-/Vertreterversammlung (z.B. Satzungsänderungen) können gestellt werden:
  - von den wahlberechtigten Mitgliedern und
  - dem Präsidium
- (6) Über die Mitglieder-/Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenheit, den Gang der Verhandlung in groben Zügen sowie alle Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis enthält. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (7) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann das Präsidium eine außerordentliche Mitglieder-/Vertreterversammlung einberufen.

# Präsidium

- (1) Das Präsidium bilden:
  - a) Präsident
  - b) 2 Vize-Präsidenten
  - c) Schatzmeister
  - d) Bis zu 7 Beisitzer

Die unter a) bis d) aufgeführten Präsidiumsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitglieder-/Vertreterversammlung gewählt.

- (2) Die Leitung des Präsidiums bilden:
  - der Präsident
  - 2 Vizepräsidenten
  - Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten vier Präsidiumsmitglieder vertreten.

- (3) Das Präsidium bestellt nach Erfordernis für die Organisation der Vereinsarbeit einen Leiter der Geschäftsstelle sowie Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (4) Die Vereinigung von mehr als zwei Präsidiumsposten in einer Person ist nicht zulässig.
- (5) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so benennt das Präsidium bis zur nächsten Mitglieder-/Vertreterversammlung einen Vertreter. Die durch die Mitglieder-/Vertreterversammlung durchgeführte Nachwahl gilt bis zur nächsten Wahlversammlung.
- (6) Einzelheiten über die Tätigkeit des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung.

## Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:

(1) Den Vertretern der Abteilungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen,

bis	50			Mitglieder	2	Vertreter
von	51	-	100	Mitglieder	4	Vertreter
von	101	-	150	Mitglieder	6	Vertreter
von	151	-	200	Mitglieder	8	Vertreter
von	201	-	250	Mitglieder	10	Vertreter
von	251	_	300	Mitglieder	12	Vertreter

Je angefangene weitere 50 Mitglieder 2 Vertreter.

Die Anzahl der Vertreter der Fan- und Förderabteilung wird auf 5 Vertreter beschränkt.

- (2) Den Mitgliedern des Präsidiums
- (3) Den Ehrenmitgliedern des VfB Germania Halberstadt e.V.

#### § 13

## Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden durch Beschluss vom Präsidium eingerichtet.
  - Auf Antrag von 15 nichtaktiven Mitgliedern kann eine Fan- und Förderabteilung bestehen. Diese wird auf gemeinsamen Antrag durch Beschluss vom Präsidium eingerichtet.
- (2) Die Führung der Abteilungen obliegt den Abteilungsleitern, die von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Abteilungsversammlung muss vor der Mitglieder-/Vertreterversammlung durchgeführt werden. Sofern es erforderlich ist, kann die Abteilungsversammlung weitere Personen für die Bewältigung der Abteilungsaufgaben wählen (z.B. Schriftwart, Sportwart). Für die Abteilungsversammlung gilt § 10 der Satzung sinngemäß.
- (3) Abteilungen sind:
  - in ihren sportlichen Aufgabenbereichen selbständig und werden gegenüber dem Präsidium durch den Abteilungsleiter vertreten.
  - nach den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen sowie den Regeln der Fachverbände zu führen.
  - dem Präsidium gegenüber rechenschaftspflichtig und verantwortlich für einen geordneten Sport- und Übungsbetrieb.

(4) Die Abteilungen haben für ihren sportlichen Aufgabenbereich eine eigene Kassenführung. Die Ansätze sind hierfür im Haushaltsplan enthalten. Für den VfB Germania Halberstadt e.V. besteht ein Hauptkonto.

Harzsparkasse

IBAN: DE61 8105 2000 0340 1151 30 BIC: NOLADE21HRZ

Weitere Konten können auf Beschluss des Präsidiums eingerichtet werden. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

#### § 14

# Kassenprüfung

- (1) Die Mitglieder-/Vertreterversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Das gesamte Finanz- und Rechnungswesen ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einer ordentlichen Prüfung durch die Kassenprüfer zu unterziehen. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit ordentliche Prüfungen durchzuführen. Für das Finanz- und Rechnungswesen ist dem Präsidium durch die Mitglieder-/Vertreterversammlung Entlastung zu erteilen.
- (3) Die Kassenprüfer sind auch verpflichtet, Prüfungen bei den Abteilungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

#### § 15

## Ehrungen

- (1) Eine 15-, 25-, und 50-jährige Mitgliedschaft im Verein sowie hervorragende sportliche Leistungen oder bemerkenswerte Verdienste in der Vereinsführung sind in angemessener Weise zu würdigen.
- (2) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft entbindet von den Beitragspflichten.

# Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer Mitgliederversammlung als einziges Thema der Tagesordnung beraten und gegebenenfalls beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen insgesamt an den Kreisportbund Harz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des freien Sports zu verwenden hat.

§ 17

# Rechtsgrundlage

Die Satzung des VfB Germania Halberstadt e.V. und ihre Ordnungen sowie alle Entscheidungen, die der VfB Germania Halberstadt e.V. im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Mitglieder bindend. Solche Entscheidungen müssen im Einklang mit der Satzung und ihrer nachfolgenden Ordnungen stehen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 18

## Schlussbestimmungen

Die vorlieg	ende Satzu	ng tritt mit	ihrer Eintra	agung in das	s Vereinsr	egister in	Kraft.	

#### Zur Information:

Diese Satzung wurde auf der Vertreterversammlung am 13.06.1990 beschlossen, auf der Vertreterversammlung am 07.07.1993 mit Rechtsnachfolge (VfB Für ESV) verändert und auf den Vertreterversammlungen am 07.03.1994, am 02.12.1996, am 08.03.1999, am 27.03.2000, am 24.03.2003, am 19.03.2007, am 26.09.2016 (mit Nachtrag vom 16.01.2017)und am 27.06.2019 mit Ergänzungen in dieser gültigen Fassung bestätigt.